

Informationen zum Sportunterricht am NGO

Liebe Eltern, Schüler und Schülerinnen!

Wir freuen uns Sie und euch am NGO begrüßen zu können und wünschen viel Erfolg im Schulunterricht unserer Schule.

Im Sportunterricht möchten wir gemeinsam viel Spaß haben, viel lernen und viele gute Ergebnisse erzielen. Damit dies gelingen kann, müssen wir alle uns an ein paar Regeln halten. Diese Regeln sind uns allen selbstverständlich. Meistens werden sie auch zuverlässig und verantwortungsvoll eingehalten. Hin und wieder kommt es im Sportunterricht aber zu Regelverstößen, die uns allen gemeinsam viel Zeit kosten.

Damit wir uns mehr auf den Sport konzentrieren können, haben wir eine Übersicht von Regeln für den Sportunterricht an unserer Schule erstellt. Sie gelten in ähnlicher Form an allen niedersächsischen Schulen und sind auch schulbehördlichen Erlassen und Sporthallenverordnungen zu entnehmen. Die Liste ist im Laufe der Jahre leider immer länger geworden. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme auf dem angefügten Abschnitt, welcher in der ersten vollen Schulwoche der zuständigen Sportlehrkraft übergeben werden soll.

Zusätzlich bitten wir die Eltern, uns über vorhandene gesundheitliche Besonderheiten des Kindes (Allergien, Asthma, Herzfehler, Zuckerkrankheit o.ä.) schriftlich zu informieren. Diese Informationen können lebenswichtig sein!

Wenn Sie diese und weitere Informationen zum Sport am Neuen Gymnasium Oldenburg suchen, finden Sie diese auf der Homepage der Schule unter „neuesgymnasium.de/der-unterricht/die-faecher/130-fachgruppe-sport“.

Bei Rückfragen oder Anregungen können Sie sich und könnt Ihr Euch gerne an uns wenden. Wir danken herzlich für die Mithilfe.

Mit sportlichen Grüßen
Ihre und Eure Sportfachschaft des NGO.

✂ _____

Wir haben vom Informationsschreiben zum Sportunterricht am NGO Kenntnis genommen.

Oldenburg, den Name des Kindes:

Klasse:

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

Mein Kind hat folgende gesundheitliche Besonderheiten:

.....
.....



Notwendige und hilfreiche Regeln für den Sportunterricht am NGO

- Die Schülerinnen und Schüler betreten die Sport- oder Schwimmhallen nur in **Anwesenheit der Lehrkraft**. Möchten sie die Halle verlassen (Umkleieraum, Toilette), müssen sie sich abmelden.

- **Essen und Trinken** ist in Sporthallen nicht gestattet.

- **Krankheit:** Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen durch die Schulleitung ganz oder durch die Sportlehrkraft teilweise vom (Sport-) Unterricht freigestellt werden. Im Krankheitsfall sorgen die Erziehungsberechtigten – bitte sofort – für eine schriftliche Erklärung über den „NGO-Planer“.

Über einen Monat hinausgehende Befreiungen kann nur die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten erteilen. Hierfür wird sie die Beibringung eines fachärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes bzw. gutachterlichen Äußerung verlangen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten.

Eine Befreiung ist nur für maximal drei Monate möglich. Für einen noch längeren Zeitraum muss mit Ablauf der Befreiung erneut ein Antrag gestellt werden.

Bei längerfristigen Sportbefreiungen können nach Ermessen der Sportlehrkraft zusätzliche schriftliche Ersatzleistungen eingefordert werden, damit eine Benotung möglich wird.

Die Menstruation ist keine Krankheit. Normalerweise ist sie kein Grund, um nicht am Sport teilzunehmen. Im Gegenteil: (leichte) Bewegung kann sogar hilfreich sein.

Vom Sportunterricht freigestellte Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Sie werden sich im Rahmen ihrer Belastbarkeit mit theoretischen Inhalten, organisatorischen Aufgaben, Hilfsdiensten oder mit der Ausübung von Schiedsrichterfunktionen beschäftigen. So können sie ihren Teil der Verantwortung für ihre Klassengemeinschaft wahrnehmen und am inhaltlichen Lernprozess teilnehmen. Auch diese Schülerinnen und Schüler tragen bitte Hallen-Sportschuhe!

- **Sicherheit im Schulsport:** Das Tragen von Schmuck ist wegen Verletzungsgefahr im Sportunterricht nicht gestattet. Nicht entfernbarer Schmuck darf mit Tape abgeklebt werden. Das Stechen und besonders das Weiten von Piercings gehört in die Ferienzeit. Das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen wird Brillenträgern wegen der Verletzungsgefahr dringend empfohlen. Lange Haare werden zusammengebunden. Das Kauen von Kaugummis ist untersagt, wir Lehrkräfte sind keine Rettungsärzte! Glasflaschen sollen nicht in Umkleieräume und Hallen gebracht werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, verantwortungsvolles Handeln und Fairplay bilden die Basis für einen sicheren und gesundheitsfördernden Sportunterricht.

Damit **Schwimmunterricht** durchgeführt werden kann, müssen alle Schülerinnen und Schüler ihre Schwimmfähigkeit durch die Leistungen des Jugend-Schwimmabzeichens Bronze belegen (Anfang Jg.6).

- Im Sportunterricht tragen die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich **Sportkleidung**. Sie soll die Ausübung von Sport fördern und nicht behindern. Im Schwimmunterricht empfehlen wir für Mädchen einen Einteiler (Schwimmanzug) und für die Jungen eine anliegende Badehose. In allen Hallen sind nicht abfärbende Hallen-Sportschuhe inzwischen Pflicht.

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen soll sich die Sportkleidung immer von der vor bzw. nach dem Sportunterricht getragenen Kleidung unterscheiden. Zur Hygiene nach starker körperlicher Belastung gehört neben dem Wechsel der Unterwäsche auch das Waschen.

Das **Vergessen der Sportkleidung**, also der Arbeitsmaterialien für den Sportunterricht, muss wie das unentschuldigte Versäumen von Sportunterricht bei der Beurteilung Berücksichtigung finden.

- Für mitgebrachte **Wertgegenstände** (Smartphone oder Schmuck) und Geld sind die Schüler und Schülerinnen selbst verantwortlich. Besonders bei den jährlichen Klassenstufen-Turnieren oder auch den JtFO-Wettbewerben ist dies zu berücksichtigen. Es besteht kein Versicherungsschutz (siehe Homepage)!
- **Versicherungsschutz** besteht für den **Hin- und Rückweg** der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten nur dann, wenn der direkte Weg ohne Umwege, die auf private Bedürfnisse zurückzuführen sind, gewählt wird. Wird mit dem Rad gefahren besteht laut dem Gemeindeunfallverband Oldenburg die **Helmpflicht**.
- Im Hinblick auf die **lange Haltbarkeit der Materialien** und deren erfolgreiche Nutzung möglichst vieler Schülerinnen und Schülern wird hiermit an Folgendes erinnert:
 - Matten-Transportwagen und Roll-Kästen sind nicht für den Transport von Schülerinnen und Schülern konstruiert.
 - Hand-, Basket- und Volleybälle (besonders aus Schaumstoff) sind nicht für die Belastung eines Fuß(ball)schusses ausgelegt.